# Satzung

# des Turn- und Spielverein 1905 Oberpleis e.V.

(Beschluss Mitgliederversammlung vom 28.09.2020)

#### § 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein 1905 Oberpleis e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 53639 Königswinter-Oberpleis und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 90410 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Abteilungen

Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:

- a. Badminton
- b. Basketball
- c. Fußball / Talentwerk
- d. Gesundheitssport
- e. Turnen / Fitness

#### § 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - (a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche.
  - (b) Durchführung eines leistungs-orientierten Trainingsbetriebs und von sportspezifischen Vereins-veranstaltungen,
  - (c) Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
  - (d) Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
  - (e) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - (f) Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung,
  - (g) Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, sowie weiteren Maßnahmen der Jugendhilfe.
- 3) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

# § 4 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung. Alle Einkünfte aus Beiträgen, Einnahmen bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen sowie Zuwendungen von Verbänden und Behörden werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwandt, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
  - Aktiven Mitgliedern
  - Inaktiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass sich das Mitglied verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Belange des Vereins erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden. Hierfür ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

# § 6 Ende der Mitgliedschaft, Kündigung

- 4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss und durch den Tod des Mitglieds.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 6) Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden

# § 7 Ausschluss

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss wegen Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 2) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Im Übrigen kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c. sich grob unsportlich verhält;
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten,

- insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 4) Über den Ausschluss nach Absatz 3 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 zu entscheiden
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

# § 8 Beiträge

- Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Höhe des zu leistenden monatlichen Beitrages wird bei der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 2) Freiwillig ausscheidende und zwangsweise ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag bis zum Ablauf des Halbjahres zu zahlen, in dem die Vereinsmitgliedschaft durch Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein wirksam ist.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

### § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;
- d) der Vereinsjugendtag;
- e) der Vereinsjugendausschuss.

### § 10 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
  - a. Jahresbericht des Gesamtvorstandes,
  - b. Haushaltsplanung
  - c. Bericht der Kassenprüfer,
  - d. Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - e. Neuwahl des Gesamtvorstandes, soweit nicht von den Abteilungen zu wählen,
  - f. Wahl der Kassenprüfer,
  - g. Erlass einer Beitragsordnung und der Ordnungen, die der Vorstand für erforderlich hält,
  - h. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern, soweit letztere nicht vom Gesamtvorstand zu erledigen sind

# § 11 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 4) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ist wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.

#### § 12 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Sie sind verantwortlich für die Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- Die Bestellung der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlauf-verfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstands-mitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefon-konferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

#### § 13 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - 1. dem Vorsitzenden
  - 2. dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3. dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - 4. bis zu vier Beisitzern
  - 5. den Leitern der einzelnen Abteilungen
  - 6. einem Beisitzer je Abteilung
  - 7. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - c) kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden Im Übrigen gelten § 9 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied der unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Art aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheidet eine der in Ziffer 5 bis 7 genannten Personen aus dem Vorstand aus, so kann die jeweilige Abteilung ein neues Vorstandsmitglied benennen.

### § 14 Abteilungen

- Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Abteilungsleiter führen innerhalb des Vereins ihre Abteilungen selbständig. Sie sind dem Vorstand jederzeit voll verantwortlich.
- Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und einen weiteren Vertreter als Beisitzer für den Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter und Beisitzer durch Beschluss. Die Abteilungsleiter und Beisitzer sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

# § 15 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Vereinsjugendtag
  - b) der Vereinsjugendausschuss
  - c) die Abteilungsjugendtage
  - d) die Abteilungsjugendausschüsse
- 4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend und sein Stellvertreter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die

Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### § 16 Ordnungsgewalt des Vereins

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereins-organe, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
  - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereins-strafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### § 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

### § 18 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## § 19 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt der Stadt Königswinter zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu. Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecken.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuer-begünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

# § 20 Bestand und Vermögen bei Auflösung des Vereins

- In allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen hat der Vorstand die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 2) Bei Verlust der Mitgliedschaft wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort und der Anteil des Ausgeschiedenen an dem Vermögen des Vereins wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und hat weder Anspruch auf die aus § 738 BGB sich ergebenden Abfindungen noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.